



## AMTSVERFÜGUNG

1. Die Rindertuberkulose (Tuberkulose) ist eine chronisch verlaufende, bakterielle Infektionskrankheit beim Rindvieh. Tiere und Menschen können daran erkranken. Verursacht wird die Krankheit durch das Bakterium *Mycobacterium bovis*. Ein weiterer Erreger, der die Rindertuberkulose verursachen kann, ist das nah verwandte Bakterium *Mycobacterium caprae*. Dieses ist aktuell der dominierende Erreger bei den Tuberkulosefällen bei Rothirschen und Rindern in Westösterreich und Süddeutschland. In den letzten Jahren wird bei Rindern und Wildtieren in Europa wieder vermehrt Tuberkulose festgestellt.

Mit Verfügung des Amts für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit vom 1. September 2016 wurde als Vorbeugemassnahme zur Vermeidung eines Eintrags von Tuberkulose in die Nutztierbestände durch direkte oder indirekte Kontakte mit kranken Wildtieren erstmals ein auf zwei Jahre befristetes, generelles Fütterungsverbot für Schalenwild für den grenznahen Raum des Kantons zum Vorarlberg und Tirol angeordnet.

Dieses Verbot privater Wildfütterungen im Grenzgebiet zu Österreich wurde mit Verfügungen des Amts für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit vom 1. September 2018 und 15. September 2021 bis zum 31. August 2024 verlängert.
2. Im Westen von Österreich (Vorarlberg, Tirol) wurde bis heute, trotz intensiver Bejagungskonzepte, immer wieder Rotwild mit fortgeschrittener Tuberkulose gefunden, so dass nach wie vor von einer Verseuchung des Rotwildbestandes ausgegangen werden muss.

Gemäss dem jährlich erscheinenden "Bericht Rotwildmonitoring" des Landes Vorarlberg zeigt sich in der Tendenz eine Verschiebung der Fälle nach Süden, wobei aktuell der Fluss Ill noch als Grenze zur weiteren Südverlagerung zu fungieren scheint. Die Möglichkeit eines Eintrags in die Region Nordbünden wird mit der Südverschiebung aber wahrscheinlicher.

Zudem wurden im Jahr 2023 im Vorarlberg in Rindviehhaltungen Tuberkulose (Infektion mit *Mycobacterium caprae*) festgestellt. Dies bestätigt, dass die Seuche vom Rotwild auf Nutztierbestände übertragen wird.

3. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Tuberkulose beim Wild in Österreich in absehbarer Zeit ausgerottet werden kann. So besteht weiterhin eine erhebliche Gefahr, dass Tuberkulose über die Migration der Wildbestände nach Graubünden eingeschleppt wird.
4. Das Überwachungsprogramm des Bundes hat in den letzten Jahren keinen Fall von Tuberkulose festgestellt, so dass der Kanton zurzeit immer noch frei von der Tierseuche Tuberkulose ist.
5. Das Fütterungsverbot hat sich als effektive Vorsorgemassnahme gegen die Etablierung von Tuberkulose-Spots und -Clustern in tuberkulosefreien Gebieten erwiesen. Der gewünschte risikovermindernde Effekt der Verhinderung von Massierungen von Rotwild und von künstlich geschaffenen Schnittstellen zwischen Wild- und Nutztieren ist eingetreten.
6. Aus den oben dargelegten Gründen ist die erstmals am 1. September 2016 verfügte und letztmals am 15. September 2021 verlängerte Massnahme aufrechtzuerhalten, unbesehen des Fütterungsverbots gemäss dem kantonalen Jagdgesetz (KJG; BR 740.00). Entsprechend wird das Fütterungsverbot im entsprechenden Raum verlängert, und zwar auf unbestimmte Zeit.

**Das Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit verfügt:**

1. Das mit Verfügung des Amts für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit vom 1. September 2016 angeordnete und letztmals am 15. September 2021 verlängerte Verbot der privaten aktiven und passiven Schalenwildfütterung (Hirsch, Reh, Gämse, Steinwild) auf dem Gebiet der Gemeinden Fläsch, Maienfeld, Jenins, Malans, Landquart, Seewis, Grüşch, Schiers, Luzein, Furna, Jenaz, Fideris, Küblis, Conters, Klosters, Zernez, Scuol, Valsot und Samnaun wird auf unbestimmte Zeit verlängert.
2. Gemäss Art. 48a des Tierseuchengesetzes (TSG; SR 916.40) wird mit Busse bestraft, wer vorsätzlich einer unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn gerichteten Verfügung zuwiderhandelt.
3. Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen seit Publikation beim Departement für Volkswirtschaft und Soziales, Ringstrasse 10, 7001 Chur, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten und ist im Doppel und unterschrieben einzureichen.

4. Das Verbot ist in geeigneter Weise (Kantonsamtsblatt etc.) zu publizieren.

**Amt für Lebensmittelsicherheit  
und Tiergesundheit**



Giochen Bearth  
Kantonstierarzt

Datum: 3. Juni 2024